

Kathrin-Lena Kriesel

Einheitlicher europäischer Werkbegriff und Herabsetzung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst

Schriftenreihe zum Urheber-
und Kunstrecht

13

1. Teil: Einleitung

A. Hintergrund

Nach Art. 27 (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hat jeder das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen. Das Urheberrecht ist also ein Menschenrecht.¹

§ 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) bestimmt, dass den Urhebern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zukommt. Zu den gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschützten Werken der bildenden Künste gehören auch die Werke der angewandten Kunst, also Designleistungen.

Der Schutz des Urheberrechts soll dem Urheber zum einen die „geistigen Früchte“² seiner Arbeit und die Anerkennung seiner Urheberschaft garantieren, wodurch etwa auch erst eine Auseinandersetzung mit seinem künstlerischen Schaffen möglich wird.³ Zum anderen soll das Urheberrecht gewährleisten, dass sich der Designer in Bezug auf seine Gestaltungsleistung ein Einkommen schaffen kann, auf dessen Grundlage er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.⁴ Dem Urheber soll aus seinem schöpferisch geistigen Schaffen also auch ein wirtschaftlicher Nutzen erwachsen, indem ihm für diese Leistung ein angemessener Lohn als Ausgleich zuteil wird.⁵ Dies folgt bereits aus § 11 S. 2 UrhG, wonach

1 Darauf verweist auch *Hackenberg*, in: FS Nordemann, 2004, S. 25, 34.

2 *Handig*, UFITA Bd. 1 (2009), 55, 66; *Koelman*, IIC 2004, 603.

3 *Handig*, UFITA Bd. 1 (2009), 55, 66 f.; vgl. hierzu auch *Peifer*, 2001, S. 85 f.

4 *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 Rn. 147; v. *Lewinski*, GRUR Int. 1991, 104, 105; vgl. ferner etwa Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums – Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa vom 24.5.2011, KOM (2011) 287 endgültig.

5 *Hoeren/Herring*, MMR 2011, 500, 503, 504; so auch *Hackenberg*, in: FS Nordemann, 2004, S. 25, 32; *Wandtke*, GRUR 2002, 1, 9 f.; vgl. ferner *Wandtke*, ZUM 2005, 769, 772; *Zentek*, WRP 2010, 73, 77.

das Urheberrecht zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes dient. Diese Zielrichtung des Urheberrechtsgesetzes werde gleichwohl größtenteils verfehlt, wenn geschätzt mindestens 95 % der Designleistungen ein Urheberrechtsschutz versagt werde, zugleich aber etwa Fotografien – entweder als Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) oder als Lichtbild (§ 72 UrhG) – nahezu vollständig urheberrechtlich geschützt werden.⁶

Das beschriebene Phänomen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Rechtsprechung im Bereich der angewandten Kunst bislang erhöhte Anforderungen an die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen einer Gestaltung stellt. Anders als bei anderen Werkarten, insbesondere auch anders als bei den Werken der reinen bildenden Kunst, verlangt sie bei den Werken der angewandten Kunst das Vorliegen einer besonderen Gestaltungshöhe – nämlich ein „deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung“⁷ – und geht damit nicht von einem für sämtliche Werkarten einheitlichen Werkbegriff mit gleichlautenden Voraussetzungen aus.

Wie im Rahmen dieser Arbeit aufgezeigt werden wird, ist die je nach Werkart unterschiedliche Handhabung der Werkvoraussetzungen seitens der Rechtsprechung – insbesondere des Merkmals der Gestaltungshöhe – aus einer Vielzahl von Gründen jedoch nicht hinnehmbar und mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Da viele Designer etwa im Bereich des Grafik-, Kommunikations-, Produkt-, Mode- oder Textildesigns zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf einen nicht nur ausnahmsweise gewährten urheberrechtlichen Schutz ihrer Designs angewiesen sind,⁸ ist eine Herabsenkung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst nicht nur aus akademischen Erwägungen heraus erforderlich, sondern folgt auch aus einer dringenden praktischen Notwendigkeit. So besteht in der Praxis durchaus die Befürchtung, dass Designleistungen „vergütungs- und sanktionslos“ übernommen werden, wie z.B. „bei zur Auftragsakquise erstellten Schöpfungen“.⁹

6 So *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 Rn. 147; *A. Nordemann/Heise*, ZUM 2001, 128, 135, insbesondere 137; siehe auch *Donle/Held/Nordemann-Schiffel/Nordemann*, GRUR Int. 2012, 995, 997.

7 Std. Rspr., etwa BGH, Urteil vom 22.6.1995 – I ZR 119/93 – Silberdistel, GRUR 1995, 581, 582 m.w.N.; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26.1.2005 – I BvR 157/02 – Laufendes Auge, GRUR 2005, 410, 411.

8 *A. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 2 Rn. 147.

9 BVerfG, Beschluss vom 26.1.2005 – I BvR 157/02 – Laufendes Auge, GRUR 2005, 410, 411, das hier jedoch ausführt, „dass die im Bereich der angewandten Kunst für das Eingreifen des Urheberrechtsschutzes erhöhten Anforderungen überhaupt zu

Angesichts der seitens der Rechtsprechung angelegten hohen Maßstäbe an die Gestaltungshöhe ist eine vorprozessuale Beurteilung, ob die Designleistung urheberrechtlich geschützt ist, oftmals nicht eindeutig möglich, was für die Designer enorme Rechtsunsicherheiten bedeuten und (im Prozess) den Einsatz von aufwändigen und kostenintensiven Sachverständigengutachten zur Folge haben kann.¹⁰ Überdies kann die Aussicht auf eine gewährleistete und gesicherte Rechtsposition mit daraus erwachsenden Rechten einen weiteren (Leistungs-)Anreiz für kreatives Schaffen darstellen („Anspruchstheorie“¹¹, Aussicht auf Ausschließlichkeitsrechte als „Motor für den Anreiz von Investitionen in immaterielle Güter“¹²).

Eine EU-weit einheitlichen (abgesenkten) Anforderungen unterliegende Schöpfungshöhe kann dem Urheber dabei eine wichtige Stütze sein. So heißt es etwa auch in Erwägungsgrund 10 der „Informations-Richtlinie“¹³ unter anderem, dass nur, wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag von Investitionen sichergestellt werden könne.¹⁴ Demnach sollen also das Alimentationsinteresse des Urhebers und das Amortisationsinteresse des Investors zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden, d.h. sowohl utilitaristische als auch individualistische Aspekte beachtet werden.¹⁵

Weiterhin sicherlich nicht erfasst werden sollen auch künftig völlig banale Gestaltungen. Der Designer als anwendender Künstler darf jedoch nicht in einem dauerhaften

einem praktischen Problem führen“, sei im Rahmen der dort zu entscheidenden Verfassungsbeschwerde nicht aufgezeigt worden.

- 10 A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 2 Rn. 149; A. Nordemann/Heise, ZUM 2001, 128, 140; ferner Donle/Held/Nordemann-Schiffel/Nordemann, GRUR Int. 2012, 995, 1001.
- 11 Peifer, in: Riesenhuber, 2007 S. 155, 164 m.w.N.; kritisch Bechtold, GRUR Int. 2008, 484, 485 f., 487; vgl. auch Leistner/Hansen, GRUR 2008, 479, 484 m.w.N.; zu den verschiedenen (ökonomischen) Legitimationstheorien siehe etwa Gottschalk, 2005, S. 37 ff.
- 12 Peifer, in: Riesenhuber, 2007 S. 155, 163; zur ökonomischen Analyse siehe ferner Peukert, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 11, 15 ff. m.w.N.
- 13 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG L 167/10 vom 22.6.2001.
- 14 Kritisch v. Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pyrmont, GRUR Int. 2004, 607, 608.
- 15 Leistner/Hansen, GRUR 2008, 479, 489 m.w.N., zur ökonomischen Analyse des Rechts siehe zudem 482 ff.; (mit Verweis auf Berücksichtigung der ökonomischen Analyse) Peukert, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 11, 20 ff. m.w.N.; siehe ferner Loewenheim, in: Loewenheim, § 1 Rn. 4 m.w.N.

Zustand der Unsicherheit gehalten werden, ob die von ihm designete Gestaltung rechtlichen Schutz genießt und er „entlohnt“ wird oder ob sie letztlich nur eine „gemeinfreie Gestaltung“ darstellt, mit der Folge, dass er als Schaffender leer ausgeht.¹⁶

Ob der Designer davon losgelöst das Design gleichwohl dann aus seiner eigenen freiwilligen Entscheidung heraus unentgeltlich zur Verfügung stellt, steht mit der Frage des Inhalts der zunächst zu prüfenden Werkkriterien dagegen erst einmal in keinem Zusammenhang und ist gesondert zu betrachten.

Zu Recht wird argumentiert, dass der im Bereich der Literatur, der rein bildenden Kunst, der Fotografie, der Computerprogramme und der Datenbanken durch den Schutz der kleinen Münze großzügig gewährte Urheberrechtsschutz dort nicht zu unbilligen Behinderungen führe.¹⁷ Weshalb Urheber in den vorgenannten Bereichen schutzbedürftiger seien als Designer, mit der Folge dass im Bereich der angewandten Kunst andere Schutzmaßstäbe zu gelten hätten, ist nicht nachvollziehbar – zumal die Designer wirtschaftlich betrachtet von ihrer Schöpfung mindestens genauso abhängig sind wie die Urheber der anderen Werkarten.¹⁸ Insbesondere muss der Designer den gleichen Urheberrechtsschutz erhalten wie der bildende Künstler, auch ihm sollen „die finanziellen Früchte seiner Arbeit“ zuteil werden.¹⁹

Dabei sind auch die weiteren Auswirkungen zu berücksichtigen, die das Ansetzen unterschiedlich hoher Schutzanforderungen bei Werken der reinen bildenden Kunst und bei Werken der angewandten Kunst mit sich bringt: So weist Schulze zutreffend darauf hin, dass es im Bereich der bildenden Kunst zwar auch zu Kunstfälschungen komme, doch anders als bei den Werken der angewandten Kunst Original und Fälschung hier grundsätzlich nicht in einem Konkurrenzverhältnis stünden. Bei der reinen bildenden Kunst stehe das Original als Unikat im Mittelpunkt, nur dieses erreiche die hohen Preise auf dem Kunstmarkt.²⁰ Hier gebe es keine konkurrierenden Billigprodukte, wie sie im Bereich der angewandten Kunst etwa bei Einrichtungsgegenständen oder Bekleidung anzutreffen seien, die als günstigere, oftmals vom Original kaum unterscheidbare Kopie angeboten würden und deren Hersteller auf diese Weise Entwurfs- und Entwicklungskosten sparten.²¹ Dies zeige, dass bei Werken der angewandten Kunst das Schutzbedürfnis der Urheber

16 So auch *Hackenberg*, in: FS Nordemann, 2004, S. 25, 26; ferner *Haberstumpf*, in: FS 100 Jahre GRUR, 1991, S. 1125, 1167 f. (Rn. 63); siehe auch *Eck*, 1993, S. 59.

17 *A. Nordemann/Heise*, ZUM 2001, 128, 139, 142.

18 *A. Nordemann/Heise*, ZUM 2001, 128, 143.

19 *Koschtial*, GRUR 2004, 555, 558; *A. Nordemann/Heise*, ZUM 2001, 128, 138.

20 *G. Schulze*, in: Loewenheim, § 9 Rn. 99.

21 *G. Schulze*, in: Loewenheim, § 9 Rn. 99.

äußerst hoch anzusiedeln sei – möglicherweise sogar höher als bei den Werken der reinen bildenden Kunst –, sodass die Kritik an den strengen Anforderungen für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst zu Recht erfolge.²²

Das Urheberrecht ist nicht zuletzt deshalb von erheblicher Bedeutung und Interesse für den Designer und die Wirtschaft, weil es ein sehr starkes, umfassendes Recht darstellt. Im Gegensatz zu den gewerblichen Schutzrechten (in ihren Grundsätzen) – wie etwa dem Geschmacksmusterrecht, dem Markenrecht („ästhetische Schutzrechte“²³), dem Patentrecht oder dem Gebrauchsmusterrecht („technische Schutzrechte“²⁴) – wird das Urheberrecht formlos gewährt, d.h., es bedarf keiner Hinterlegung, Anmeldung oder Registrierung.²⁵ Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit dem Schaffensprozess,²⁶ mit der Vollendung des Schöpfungsaktes.²⁷ Es fallen demnach anders als bei den gewerblichen Schutzrechten auch keine Investitionskosten wie Anmelde- und Verlängerungsgebühren oder Patentanwalts- und Rechtsanwaltskosten an.²⁸ Das Urheberrecht verfügt überdies über eine überaus lange Schutzdauer, es erlischt erst siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Es bietet damit auch eine gute Planungsgrundlage.

Das dringend von der Rechtsprechung anzuerkennende und in der Folge auch zügig umzusetzende Gebot der Herabsenkung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst ist ferner aus einem weiteren Grund von enormer Wichtigkeit: Neben der innerdeutschen Notwendigkeit abgesenkter Schutzvoraussetzungen für einen umfassenderen urheberrechtlichen Designschutz ergibt sich

-
- 22 G. Schulze, in: Loewenheim, § 9 Rn. 99; vgl. auch A. Nordemann/Heise, ZUM 2001, 128, 137 ff.; Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, § 2 Rn. 33.
- 23 Meckel, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: gewerbliche Schutzrechte, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1448/gewerbliche-schutzrechte-v6.html>, abgerufen am 19.10.2013; Zentek, 1998, S. 19.
- 24 Meckel, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: gewerbliche Schutzrechte, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1448/gewerbliche-schutzrechte-v6.html>, abgerufen am 19.10.2013; Zentek, 1998, S. 19.
- 25 Meckel, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Urheberrecht, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1115/urheberrecht-v11.html>, abgerufen am 19.10.2013; siehe etwa auch die Ausführung in der amtl. Begr. zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993 (BGBl. 1993 I S. 910), BT-Drucksache 12/4022 vom 18. Dezember 1992, S. 9; G. Schulze, in: Hilty/Geiger, 2007, S. 117, 122.
- 26 G. Schulze, in: Hilty/Geiger, 2007, S. 117, 122; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 2 Rn. 245.
- 27 Haberstumpf, Rn. 69; ferner Donle/Held/Nordemann-Schiffel/Nordemann, GRUR Int. 2012, 995, 996; zum Schöpfungsakt siehe Hoeren, in: Loewenheim, § 10 Rn. 4.
- 28 Donle/Held/Nordemann-Schiffel/Nordemann, GRUR Int. 2012, 995, 1001; G. Schulze, in: Hilty/Geiger, 2007, S. 117, 122.

das Erfordernis auch mit Blick auf die Ziele der Europäischen Union. Denn die Annahme verschieden hoher Schutzvoraussetzungen je nach Werkart kann etwa auch bei der Verwirklichung des Binnenmarkts in der Europäischen Union blockierende Auswirkungen haben.²⁹ Existiert in der Europäischen Union kein einheitlicher europäischer Werkbegriff, sind die Mitgliedstaaten gezwungen, bei der Bestimmung des Urheberrechtsschutzes einer Gestaltung allein ihre nationalen Regelungen und Vorgaben zum Werkbegriff heranzuziehen, die durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies kann dazu führen, dass in einem Mitgliedstaat die Werkqualität einer Schöpfung bejaht wird, in einem anderen Mitgliedstaat dagegen nicht und die Schöpfung dort gemeinfrei bleibt, d.h., in dem einen Mitgliedstaat die urheberrechtlichen Bestimmungen zur Anwendungen gelangen können, in dem anderen Mitgliedstaat hingegen nicht. Dieser mögliche unterschiedliche Schutz ein und derselben Schöpfung in verschiedenen Mitgliedstaaten kann Wettbewerbsverzerrungen sowie einen „Run“ auf bestimmte Mitgliedstaaten zur Folge haben und damit das Binnenmarktziel behindern. Denn Ziel der Verwirklichung des Binnenmarkts ist der Abbau von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen („negative Integration“³⁰). Der europäische Gesetzgeber hat bereits mehrfach festgehalten, dass „ein effektiver unionsweiter Schutz geistigen Eigentums für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Binnenmarktes von größter Bedeutung [ist]“.³¹ Mithin ist ein einheitlicher Werkbegriff „als Einstiegskriterium“ zur Anwendbarkeit des Urheberrechts auch für die Verwirklichung des Binnenmarkts und den freien Warenverkehr ein bedeutendes Kriterium.³² Andernfalls lässt sich angesichts unterschiedlich hoher Schutzstandards im Bereich des Urheberrechts ein „Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten“³³ nicht vermeiden.

29 So auch *Donle/Held/Nordemann-Schiffel/Nordemann*, GRUR Int. 2012, 995, 1001.

30 Vgl. *Loewenheim*, GRUR Int. 1997, 285, 292 m.w.N.; *Loewenheim*, in: FS Kraft, 1998, S. 359, 374 m.w.N.

31 *Haedicke*, in: Schulze/Zuleeg/Kadelbach, § 21 Rn. 3; siehe etwa Erwägungsgrund 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. EG L 11/1 vom 14.1.1994); Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG L 167/10 vom 22.6.2001); Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. EU L 195/16 vom 2.6.2004).

32 So auch *Erdmann*, in: FS Loschelder, 2010, S. 61, 73; *G. Schulze*, GRUR 2009, 1019, 1021.

33 Vgl. *Pache*, EuR 2002, 767, 783.

Solange in der EU kein einheitlicher europäischer Werkbegriff existierte, konnte die Herabsenkung der Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst zwar mit Blick auf das Binnenmarktziel (politisch) gefordert werden. Verbindliches aus europäischen Rechtsvorgaben zu ziehen, erschien hingegen tendenziell eher schwierig. Nunmehr hat sich dies geändert. Denn – wie im Rahmen dieser Arbeit gezeigt werden wird – in der Europäischen Union existiert mittlerweile ein einheitlicher europäischer Werkbegriff, der von den mitgliedstaatlichen Gerichten verbindlich zu beachten ist und der es gebietet, für sämtliche Werkarten einheitliche, tendenziell eher niedrige Schutzworaussetzungen anzusetzen. Folglich ist es der deutschen Rechtsprechung künftig nicht mehr erlaubt, je nach Werkart unterschiedliche Anforderungen für einen Urheberrechtsschutz zu stellen. Insbesondere hat sie dabei auch das Erfordernis der deutlich überragenden Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst aufzugeben und die von ihr hier angelegten Maßstäbe herabzusenken.

Wenngleich die vorliegende Arbeit vor allem die wirtschaftlichen Aspekte des Urheberrechts und deren Bedeutung im Rahmen der europäischen Integration berücksichtigen wird, so soll gleichwohl die kulturelle Komponente des Urheberrechts samt Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für schützenswerte geistige Güter nicht vergessen werden (als Teil der „positiven Integration“³⁴).³⁵

So heißt es bereits in den „Initiativen zum Grünbuch“ der Kommission vom 17. Januar 1991:

„Das Urheberrecht ist ein Eckpfeiler des geistigen Schöpfungsprozesses. Das Urheberrecht schützen heißt die Gegenwart und die Zukunft der schöpferischen Tätigkeit im Interesse der Urheber, der Unternehmen des Kultursektors, der Verbraucher und letztlich der ganzen Gesellschaft sichern.“³⁶

Auch die Informations-Richtlinie nimmt etwa in ihren Erwägungsgründen 11 und 12 auf die kulturelle Bedeutung des Urheberrechts Bezug.³⁷

Die derzeit (noch) herrschende deutsche Rechtsprechungspraxis im Hinblick auf die Handhabung des Merkmals der Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst verfehlt demnach nicht nur wie beschrieben die Intention des Urheberrechts-

34 Vgl. Loewenheim, GRUR Int. 1997, 285, 292 m.w.N.; Loewenheim, in: FS Kraft, 1998, S. 359, 374 m.w.N.

35 Vgl. Streinz, in: Riesenhuber, 2007, S. 11, 28 ff.

36 Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 1991 „Initiativen zum Grünbuch – Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“, KOM (1990) 584 endgültig, S. 2 (Punkt 1.3, 2. Unterpunkt); siehe dazu Kreile/Becker, ZUM 1992, 581, 583; Kreile/Becker, GRUR Int. 1994, 901, 903.

37 Text dieser Erwägungsgründe ist wiedergegeben im Anhang.

gesetzes. Sie blockiert letztlich auch die Ziele der Europäischen Union und steht nicht im Einklang mit den europäischen Urheberrechtsentwicklungen.

B. Ziel der Arbeit und Gang der Darstellung

Im Rahmen dieser Arbeit soll nun dargetan werden, weshalb die von der Rechtsprechung bei Werken der angewandten Kunst nach wie vor erhobenen erhöhten Anforderungen an die Gestaltungshöhe nicht – jedenfalls nicht mehr – vertretbar sind.

Zunächst werden kurz die Voraussetzungen des Werkbegriffs im deutschen Recht – einschließlich des Merkmals der Gestaltungshöhe – sowie deren Handhabungen bei den einzelnen Werkarten dargestellt.

Sodann werden die oftmals für die erhöhten Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst angeführten Argumente dargetan und kritisch gewürdigt.

In der Folge werden die sich aus dem urheberrechtlichen *acquis communautaire* ergebenden Vorgaben – insbesondere die Vorgaben einer Reihe von urheberrechts-spezifischen Richtlinien sowie jüngeren EuGH-Entscheidungen – dargestellt und erläutert. Darin wird auch eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Stands des urheberrechtlichen *acquis communautaire* eingeschlossen sein. Dargetan wird zudem, weshalb diese Vorgaben für den deutschen Rechtsanwender verbindlich sind. Im Anschluss daran wird eine Auseinandersetzung mit der oftmals in diesem Zusammenhang vorgebrachten Kritik erfolgen.

Daran anschließend werden die Entscheidungsfolgen noch einmal zusammengefasst, eine die europäischen Urheberrechtsentwicklungen aufgreifende Entscheidung des BGH dargestellt und mögliche daraus zu ziehende langfristige Konsequenzen aufgezeigt. Die Arbeit wird mit der Anregung einer langfristig ausdrücklichen Regelung des einheitlichen europäischen Werkbegriffs in einem EU-Rechtsakt als Teil einer dauerhaft unumgänglichen Vollharmonisierung des Urheberrechts auf EU-Ebene schließen.